



# AMTSBLATT

## DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 23

Nummer 10

Datum 20.03.2013

### Inhaltsverzeichnis

#### **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen**

- 13 Widmung der Straßen „Am Murbach“ und „Wietsche“  
gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes  
Nordrhein Westfalen (StrWG NW)

**Herausgeber**  
Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister  
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen  
**Ihre Ansprechpartnerin**  
Fr. Claudia Gerstner - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es liegt zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten an der Information im Rathaus aus. Das Amtsblatt ist im Abonnement (Jahresgebühr: 40,90 €) oder einzeln (Gebühr: 2 € pro Ausgabe) zu beziehen durch die Stadtverwaltung, Hauptamt. Abbestellungen müssen bis zum 31.10. eines jeden Jahres der Stadtverwaltung vorliegen.



## 13

**Widmung der Straßen „Am Murbach“ und „Wietsche“ gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW)**

Der Rat der Stadt Leichlingen hat in seiner Sitzung vom 07.03.2013 einstimmig beschlossen:

Die Straßen „Am Murbach“ und „Wietsche“ werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung vom 23.09.1995 für den öffentlichen Verkehr gewidmet und als Anliegerstraßen in die Straßengruppe der Gemeindestraßen eingestuft.

Die Straße „Am Murbach“ besteht aus folgenden Flurstücken:

Gemarkung Leichlingen

Flur 15

Flurstück 263 und zum Teil Flurstück 310 (innerhalb der Grenzen des Bebauungsplanes Nr. A 14-1) und

Gemarkung Leichlingen

Flur 14

Teil aus Flurstück 240.

Die Straße „Wietsche“ umfasst die Flurstücke:

Gemarkung Leichlingen

Flur 15

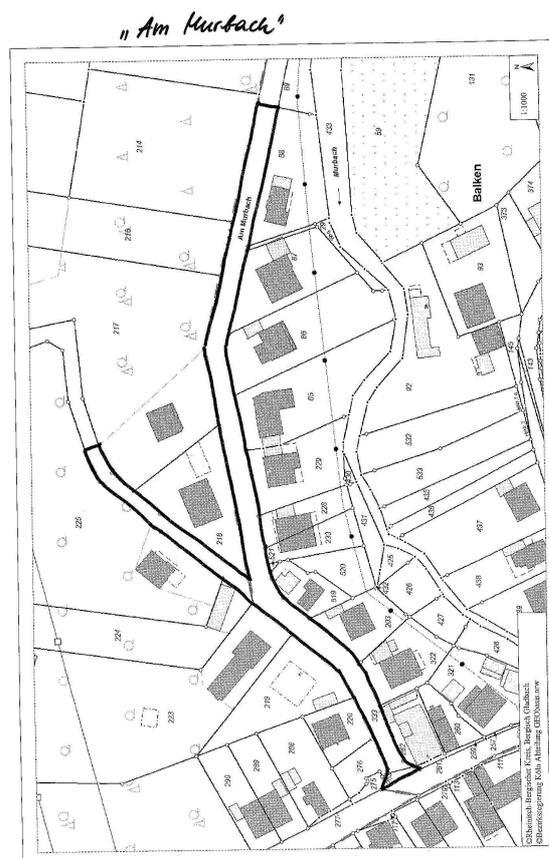
Flurstück 271 und

Gemarkung Leichlingen

Flur 14

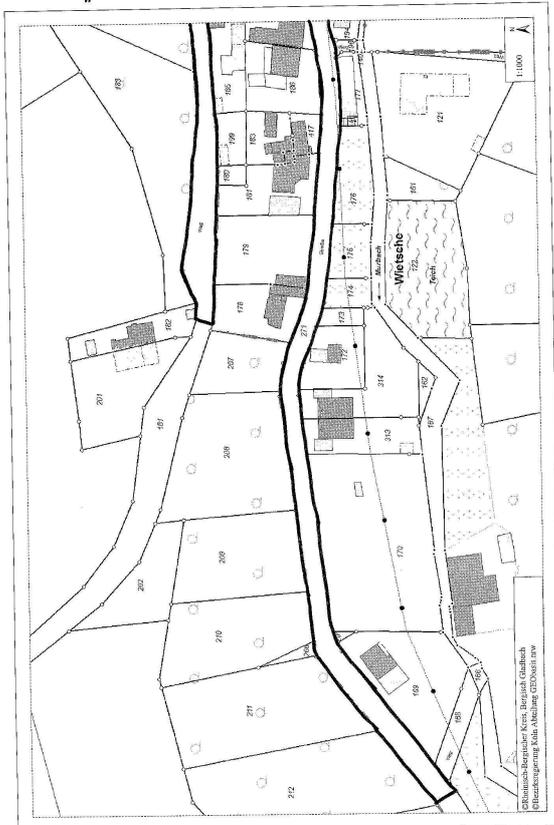
Flurstücke 179 und zum Teil 181 (innerhalb der Grenzen des Bebauungsplanes Nr. A 14-2).

Aus den anhängenden Plänen sind die zu widmenden Straßenverkehrsflächen ersichtlich.

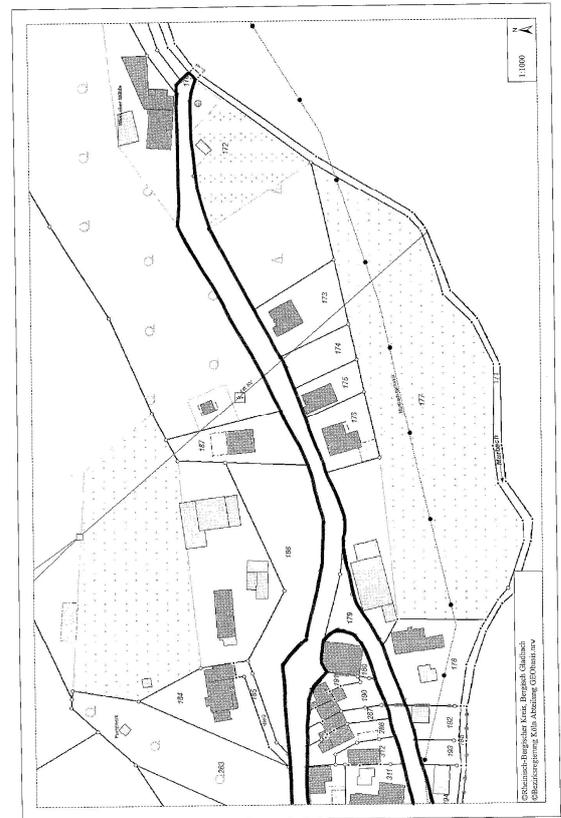




„Wietsche“ - Teil 1



„Wietsche“ - Teil 2



### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet.

**Hinweis:** Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Verwaltung in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so eventuelle Unstimmigkeiten außerhalb des Klageweges behoben werden. **Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.**

Leichlingen, den 19. März 2013

gez. Ernst Müller  
Bürgermeister